

## Buchrezension

Ruthig, Josef/Storr, Stefan: Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg 2020, 550 S., 32,- €.<sup>1</sup>

Ref. iur. Pascal Bayer, Stadecken-Elsheim\*

### I. Einleitung

Das öffentliche Wirtschaftsrecht umfasst eine große Bandbreite an Teilrechtsgebieten.<sup>2</sup> Für den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung werden diese in den Pflichtvorlesungen der Universitäten wenn überhaupt nur am Rande angeschnitten.<sup>3</sup> So kann es vorkommen, dass in der Großen Übung an der Universität ein Fall über die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden gestellt wird.<sup>4</sup> Hier müssen dann aber im Regelfall nur die Grundzüge beherrscht werden.<sup>5</sup> Völlig zu Recht ist dieses Lehrbuch daher in der Reihe „Schwerpunktbereich“ des C.F. Müller-Verlags vertreten.

### II. Zum Inhalt

Neben den allgemeinen Grundlagen gehen die *Autoren* auf die klassischen Materien<sup>6</sup> des öffentlichen Wirtschaftsrechts ein, daneben finden sich auch ausführliche Darstellungen zu den neueren Materien<sup>7</sup>: Wirtschaft und Verwaltung (§ 1), unions- und verfassungsrechtlicher Ordnungsrahmen (§ 2), Gewerberecht (§ 3), Gaststättenrecht (§ 4), Handwerksrecht (§ 5), Grundzüge einer sektorenspezifischen Regulierung (§ 6), Privatisierungsrecht (§ 7), Recht der Öffentlichen Unternehmen (§ 8), Subventions- und Beihilferecht (§ 9) und das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe (§ 10). Im Einzelnen:

Unter § 1 stellen die *Autoren* den Gegenstand und die Entwicklung des öffentlichen Wirtschaftsrechts in ihren historischen Grundzügen dar. § 2 des Lehrbuches befasst sich u.a. mit den Grundlagen der europäischen Grundfreiheiten und legt hier, teilweise vertieft, die aus dem Grundstudium bekannten Inhalte dar. Weiterhin werden Ausführungen zu den wirtschaftsbezogenen Grundrechten getätigt. Neben den Gesetzgebungskompetenzen wird insbesondere die Organisation der Wirtschaftsverwaltung dargestellt. Unter § 3 findet sich eine sehr ausführliche Darstellung des Gewerberechts. Hier werden die Grundzüge des Gewerberechts, das Reisegewerbe und das Marktrecht be-

\* Der Autor ist Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz. Er absolvierte im Wintersemester 2022 die Verwaltungsstation an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

<sup>1</sup> Eine Rezension der 2. Aufl. aus 2008 findet sich bei *Hufeld*, ZJS 2009, 102.

<sup>2</sup> Vgl. *Ruthig/Storr*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 20.

<sup>3</sup> In Rheinland-Pfalz zählt das öffentliche Wirtschaftsrecht, insbesondere das Gewerberecht und seine Nebengebiete, nicht zu den Kernbereichen des Öffentlichen Rechts, also nicht zum Pflichtfach des Ersten Staatsexamens, siehe § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. c i.V.m. Anlage JAPO Nr. C. IV. Dagegen zählt die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden nach den §§ 85 ff. GemO zum Überblick des Kommunalrechts, Anlage JAPO Nr. C. IV. 4. lit. b sublit. bb; eine Übungsklausur hierfür findet sich bei *Sollmann*, ZJS 2019, 300.

<sup>4</sup> Vgl. *Hummel*, JA 2022, 659; vgl. *Grundhewer*, JuS 2021, 412; siehe für eine Fortgeschrittenenklausur zur Unzuverlässigkeit nach § 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO *Linke*, JuS 2018, 259.

<sup>5</sup> Das ist in Rheinland-Pfalz wegen § 1 Abs. 1 S. 2 JAPO für das Erste Staatsexamen zulässig.

<sup>6</sup> Siehe hierzu *Ruthig/Storr*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 20.

<sup>7</sup> Siehe hierzu *Ruthig/Storr*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 20.

handelt. § 4 thematisiert das Gaststättenrecht in seinen Grundzügen, § 5 widmet sich dem zulassungspflichtigen Handwerk und seiner Überwachung. § 6 handelt insbesondere von der Marktzutrittsregulierung des TKG, EnWG und KWG, aber auch der Zugangs- und Preisregulierung in EnWG und TKG. § 7 behandelt kurz die verschiedenen Begriffe der Privatisierung und sich diesbezüglich ergebende Rechtsfragen. § 8 stellt umfassend den Begriff und die Erscheinungsformen des öffentlichen Unternehmens dar und widmet sich den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Es werden die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Staates an wirtschaftlichen Unternehmen, aber auch die europarechtlichen Rahmenbedingungen erläutert.

In § 9 werden der Begriff der Subvention und die Grundlagen der Subventionsvergabe dargestellt. Weiterhin widmet sich das Lehrbuch der Aufhebung von Bewilligungsbescheiden nach den §§ 48, 49 VwVfG und deren Rückforderung. Daneben findet sich eine ausführliche Darstellung des Beihilfenbegriffs aus Art. 107 Abs. 1 AEUV und seiner Legal- und Ermessensausnahmen. Auch wird das Verfahren der Beihilfekontrolle dargestellt.

§ 10 erörtert u.a. den Begriff des öffentlichen Auftraggebers und den des öffentlichen Auftrags aus dem GWB. Es werden die Verfahrensarten in ihren Grundzügen und der grundsätzliche Ablauf des Vergabeverfahrens vorgestellt. Weiterhin werden Probleme beim fehlerhaften Vergabeverfahren besprochen. Die Darstellung der Unterschwellenvergabe ist nicht Inhalt des Lehrbuchs.

### III. Bewertung

#### 1. Äußeres/Form

Das Lehrbuch besticht mit einer großen Übersichtlichkeit. Viele Absätze und Überschriften gliedern das Lehrbuch sinnvoll und erleichtern damit das Zurechtfinden in der jeweiligen Materie ungemein. Dazu trägt auch bei, dass die wichtigsten Schlagwörter fett gedruckt sind. Das vereinfacht u.a. beim schnellen Nachschlagen das Auffinden bestimmter Aspekte. Darüber hinaus schafft es ein Bewusstsein für die wichtigen Begriffe und Schlagwörter des öffentlichen Wirtschaftsrechts und unterstützt damit ein effizientes Lernen.

#### 2. Inhalt

Sicherlich vor dem Hintergrund der Grundrechtsrelevanz und der Tendenzen der Europäisierung des öffentlichen Wirtschaftsrechts<sup>8</sup> stellen die *Autoren* häufig Bezüge zum Verfassungsrecht und dem Europarecht, insbesondere den Grundfreiheiten, her. Hieran dürfte mittlerweile kein modernes Lehrbuch zum öffentlichen Wirtschaftsrecht mehr vorbeikommen. Das stellt eine gute Wiederholungs- und Vertiefungsmöglichkeit des von vielen Studierenden bisher wohl eher vernachlässigten Europarechts dar.

Weiter fällt positiv auf, dass umfangreiche Fußnoten in jedem Kapitel sowohl auf Kommentartexten als auch auf (aktuelle) Rechtsprechung verweisen. Das Lehrbuch kann somit auch für Haus- oder Seminararbeiten eingesetzt werden.

Interessant ist, dass sich im Lehrbuch zahlreiche Verweise auf Klausurfälle finden. Damit verweisen die *Autoren* auf den „Klausurenkurs im Öffentlichen Wirtschaftsrecht“, 2. Aufl. 2017, von *Gurlit/Ruthig/Storr*,<sup>9</sup> der sicherlich eine sinnvolle Ergänzung zum Lehrbuch darstellt. Durch diese Verknüp-

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu *Ruthig/Storr*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 35.

<sup>9</sup> Siehe hierzu das Vorwort des Lehrbuches *Ruthig/Storr*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2020.

fung wird – sofern man die Klausurfälle löst – das mit dem Lehrbuch bereits angeeignete Wissen vertieft und gefestigt.

Sehr positiv hinsichtlich der Art der Wissensvermittlung ist, dass das Lehrbuch am Beginn vieler Abschnitte, in grauen Kästen abgesetzt, Fälle voranstellt. Die dazugehörigen Lösungshinweise finden sich später an inhaltlich passender Stelle wieder. Dieses System ist einerseits eine gute Übung für eventuell anstehende Klausuren und vermittelt den Lernstoff sehr anschaulich. Andererseits ist es an manchen Stellen zwingend notwendig, die Fälle und deren Lösungen zu lesen, um nicht einen wichtigen Inhalt des Lehrbuches zu verpassen, der im „normalen“ Lehrbuchtext nicht dargestellt wird. Man sollte also nicht über die Lösungshinweise hinweggehen. Ob das gut oder schlecht ist, mag hier jeder für sich entscheiden – das ist sicherlich abhängig vom Lerntyp.

Negativ erwähnenswert ist allerdings, dass die Lösungshinweise an manchen Stellen des Lehrbuchs erst viele Seiten nach dem Falltext am Anfang des (Unter-)Kapitels erläutert werden, nachdem dieser schon längst wieder aus dem Kopf verschwunden ist. Das sollte man sich beim Durcharbeiten des Lehrbuchs immer vor Augen halten. In dieser Situation ist dann ein wenig Blättern angesagt. Auf den ersten Blick ein wenig verwirrend ist es manchmal, dass die Fälle nicht in der nummerierten Reihenfolge gelöst werden. Hier muss man durchaus gedankliche Flexibilität beweisen, was dem Lernerfolg aber bestimmt nicht abträglich sein wird.

Ein großer Kritikpunkt ist, dass es trotz der herausragend übersichtlichen Gestaltung des Lehrbuchs nur einen Prüfungsvorschlag, also Schema, gibt.<sup>10</sup> Gegen Ende so manchen Abschnitts wäre ein die wichtigsten Eckpunkte darstellendes Prüfungsschema sicherlich sehr hilfreich. Dies würde das bisher Erlernete in einer übersichtlichen Art und Weise kurz und knapp zusammenfassen.

#### IV. Fazit

Das verständlich geschriebene und empfehlenswerte Lehrbuch behandelt die komplette Bandbreite des öffentlichen Wirtschaftsrechts in einer ansprechenden Form. Das Buch ist sowohl für Studierende eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Schwerpunkts als auch für Referendare mit dem Wahlfach Verwaltung geeignet. Aufgrund der breiten Abdeckung der Materien des öffentlichen Wirtschaftsrechts ist der Preis in Höhe von 32,- € angemessen.

---

<sup>10</sup> Siehe hierzu *Ruthig/Storr*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 959.